



Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln

„Förderprogramm Altbausanierung im Landkreis Göttingen“

info@energieagentur-goettingen.de www.energieagentur-goettingen.de Tel +49 551 – 37 07 49 80 Fax +49 551 – 37 07 49 89

An die
Energieagentur Region Göttingen e.V.

Von der EARG auszufüllen
Eingegangen:

Berliner Straße 4

37073 Göttingen

Antragsnummer : _____

Falls Sie Unterstützung beim Ausfüllen des Antragsformulars benötigen, wenden Sie sich bitte an die Energieagentur Region Göttingen e.V.

1. Antragsteller - Antragstellerin / Bevollmächtigter - Bevollmächtigte (Bei Vollmacht auch Name, Adresse... d. Eigentümer(in) angeben.

Name, Vorname _____/_____

Straße, Hausnummer _____/_____

PLZ, Ort _____/_____

Telefon, Fax, E-Mail _____/_____

1.1 Der Antragsteller / die Antragstellerin ist

- Hauseigentümer/in
- Dinglich Verfügungsberechtigter/e Name, Vorname _____
Folgendes nur auszufüllen, wenn nicht Hauseigentümer/in
- Bevollmächtigter/e des/der Hauseigentümers/in (→ **Vollmacht liegt bei**)
- Wohnungseigentümergeinschaft/en - Wohnungseigentümerbevollmächtigter/e (→ **Vollmacht liegt bei**)
- Sonstige dingliche Verfügungsberechtigte

1.2 Gebäudestandort für den eine Förderung beantragt wird

- Der Gebäudestandort ist nicht identisch mit oben genannter Anschrift → Anschrift des Gebäudes
- Straße, Hausnummer _____
- PLZ, Ort _____

1.3 Die erforderlichen Unterlagen für einen vollständigen Antrag liegen bei

- Kurzbericht der vorher erfolgten Energieberatung mit Maßnahmenempfehlung → Mindeststandard Initialberatung bzw. Gebäude Check
- Kurzbeschreibung der zu fördernden Maßnahme unter Angabe der Dämmwerte und der vorgesehenen Materialien (**Anlagen DAW – BDT**)
- Maßnahmenbezogene Vorlagen (z.B. U-Wert Berechnung, Effizienznachweise technischer Anlagen usw.)
- Angebot/Kostenvoranschlag des Fachbetriebes

2. Angaben zum Gebäude für das eine Förderung beantragt wird

Baujahr des Gebäudes _____

<u>Art und Größe des Gebäudes</u>	<u>Anzahl Wohneinheiten</u>	<u>Fläche</u>
<input type="checkbox"/> Ein- / Zweifamilienhaus	_____	_____ m ² Wohnfläche
<input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus	_____	_____ m ² Wohnfläche
<input type="checkbox"/> Denkmalschutz		

3. Geplante Fördergegenstände

3.1. Dämmung

		<u>Förderungsbetrag</u>
<input type="checkbox"/>	DAW Dämmung der Außenwände.....	10,- € / m ²
<input type="checkbox"/>	DAE Dämmung der Außenwände gegen Erdreich.....	10,- € / m ²
<input type="checkbox"/>	KAW Kerndämmung zweischaliger Außenwände.....	8,- € / m ²
<input type="checkbox"/>	IDB Innendämmung an Baudenkmalen	20,- € / m ²
<input type="checkbox"/>	IDF Innendämmung bei Fachwerkhäusern und Erneuerung der Ausfachung.....	20,- € / m ²
<input checked="" type="checkbox"/>	DD Dämmung des Daches.....	10,- € / m ²
<input checked="" type="checkbox"/>	DDB Dämmung des Daches bei Baudenkmalen (höchstmögliche Dämmstoffdicke).....	12,- € / m ²
<input checked="" type="checkbox"/>	DDG Dämmung der Dachgauben.....	10,- € / m ²
<input type="checkbox"/>	DOG Dämmung der obersten Geschossdecke.....	10,- € / m ²
<input type="checkbox"/>	DKB Dämmung der Kellerdecke und der Bodenfläche gegen Erdreich (beheizte Seite).....	5,- € / m ²
<input checked="" type="checkbox"/>	DGU Dämmung der Geschossdecke unten gegen Außenluft.....	10,- € / m ²

3.2. Fenster, Fenstertüren und Haustüren

<input type="checkbox"/>	EFF Erneuerung von Fenstern, Fenstertüren, Festverglasungen.....	20,- € / m ²
<input type="checkbox"/>	EFFD Erneuerung von Fenstern, Fenstertüren, Festverglasungen an Baudenkmalen.....	20,- € / m ²
<input type="checkbox"/>	EFFB Ertüchtigung von Fenstern, Fenstertüren, Festverglasungen an Baudenkmalen.....	20,- € / m ²
<input type="checkbox"/>	DFE Dachflächenfenster.....	20,- € / m ²
<input type="checkbox"/>	HE Hauseingangstüren.....	20,- € / m ²

3.3 Blockheizkraftwerk

<input type="checkbox"/>	BHKW Einbau eines Blockheizkraftwerkes	[bis 4 kW el. pauschal] 500,- €
--------------------------	---	---------------------------------------

(jedes weitere kW el wird mit jeweils 100,- € vergütet – max. Förderung 1000,- €)

3.4 Solarthermische Anlage

<input type="checkbox"/>	STA Einbau einer solarthermischen Anlage zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung.....	[1-2 Familienhäuser pauschal] 300,- €
--------------------------	--	---

(jede weitere Wohnung wird mit 50,- € vergütet - max. Förderung / Objekt 700,- €)

3.5 Holzpellet-Kessel

<input type="checkbox"/>	HPK Einbau eines Holzpellet-Kessels. <i>(Ersatz des alten Heizsystems, für 1-2 Familienhäuser pauschal)</i>	500,- €
--------------------------	--	---------

(jede weitere Wohnung wird mit 50,- € vergütet - max. Förderung / Objekt 900,- €)

3.6 Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

<input type="checkbox"/>	LWRG Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung... <i>(nach jeweiligen KfW Kriterien pauschal)</i>	500,- €
--------------------------	---	---------

(Fördervoraussetzung ist die Durchführung eines Luftdichtigkeitstests)

3.7 Luftdichtheitstest

<input type="checkbox"/>	BDT Durchführung eines Luftdichtigkeitstests <i>(Blower-Door-Test für 1-2 Familienhäuser pauschal)</i>	100,- €
--------------------------	--	---------

(jede weitere Wohnung wird mit zusätzl. 20,- € gefördert – max. Förderung / Objekt 260,- €)

...weitere Fördergegenstände auf Seite 3

3.8 Holzsplitvergaserkessel

HSV Einbau eines Holzsplitvergaserkessels (Ersatz d. alten Heizsystems, für 1-2 Familienhäuser pauschal) 500,- €
(jede weitere Wohnung wird mit 50,- € vergütet - max. Förderung / Objekt 900,- €)

3.9 Hydraulischer Abgleich

HYA Durchführung eines hydraulischen Abgleichs für 1-2 Familienhäuser pauschal 300,- €
(jede weitere Wohnung wird mit 50,- € vergütet - max. Förderung / Objekt 700,- €)

Austausch externe Hocheffizienzpumpe 100,- €
(Voraussetzung ist der Hydraulische Abgleich)

Nutzung nachhaltiger Dämmstoffe (IBR oder Natureplus zertifiziert) Erhöhung auf 20,- € / m²

ERKLÄRUNG Der Antragsteller/die Antragstellerin bestätigt:

1. Ich/Wir erkläre(n) mit dem Investitionsvorhaben nicht vor Erhalt der Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit zu beginnen.

Mir/uns ist bekannt, dass unter Beginn des Vorhabens grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages verstanden wird. Mir/uns ist bekannt, dass bei Baumaßnahmen die Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens angesehen werden.

2. Die Maßnahmen werden nicht in Eigenleistung durchgeführt, sondern von einem Fachbetrieb ausgeführt.
3. Der Energieagentur Region Göttingen e.V. zu gestatten, eine Erfolgskontrolle durchzuführen und ihr 3 Jahre lang den jährlichen Heizenergieverbrauch schriftlich mitzuteilen.
4. Ich/Wir die Maßnahme in eigener Weise dokumentieren (z.B. durch Fotos entsprechender baulicher Details) und diese Dokumentation für Veröffentlichungen des Landkreises Göttingen oder der Energieagentur Region Göttingen verwendet werden darf.
5. Im Falle einer Rechtsnachfolge (z.B. durch Verkauf), die sich aus der Inanspruchnahme der Zuwendung ergebenden Verpflichtung schuldrechtlich übertragen werden.
6. Mir/Uns ist von der Bewilligungsbehörde bekannt gemacht worden, dass in diesem Antrag anzugebende Tatsachen subventionserheblich im Sinne § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind. und das Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

Mir/Uns weiterhin § 4 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (BGB I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheinschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

7. Mir/Uns sind die nach § 3 des Subventionengesetzes bestehenden Mitteilungsverpflichtung bekannt, insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung erteilenden Behörde mitteilen.
8. Die Richtlinie „Förderprogramm Altbausanierung im Landkreis Göttingen“ habe ich/wir zur Kenntnis genommen.
9. Die Merkblätter „Ergänzende Erläuterungen zur Richtlinie Altbausanierung im Landkreis Göttingen“ habe ich/wir zur Kenntnis genommen.

Ort Datum Unterschrift (Antragsteller/in)

Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Auskunfterteilung

Damit dieser Antrag bearbeitet werden kann muss die beiliegende Datenschutzerklärung ausgefüllt werden. Diese entspricht den Informationspflichten gemäß Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

DATENSCHUTZERKLÄRUNG:

Mit diesem Datenschutzhinweis möchten wir Ihnen entsprechend den Informationspflichten nach **Art. 13** der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die folgenden Informationen geben:

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist die Energieagentur Region Göttingen e.V.
Berliner Str. 4, 37073 Göttingen Göttingen, vertreten durch den - vertreten durch die 1. Vorsitzende Christel Wemheuer. -

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten:

Frau Stephanie Deppe & Herr Aaron Fraeter

Telefon: 0551 / 0551 38 42 13 14

Fax: 0551 / 0551 38 42 13 19

E-Mail: datenschutz@energieagentur-goettingen.de (Bitte beachten Sie, dass der unverschlüsselte Kontakt über E-Mail grundsätzlich nicht geeignet ist, vertrauliche Daten auszutauschen.)

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Energieagentur Region Göttingen e.V. zu folgenden Zwecken verarbeitet, gespeichert und weitergeleitet:

Ihre persönlichen und sachlichen Daten werden bei der Energieagentur Region Göttingen e.V. zum Zwecke der Antragsverarbeitung, Antragsweiterleitung an die bescheidende Behörde (Landkreis Göttingen) und statistische Auswertung auf Datenträgern erfasst, verarbeitet, weitergeleitet und gespeichert. Die Energieagentur Region Göttingen e.V. ist berechtigt, diese Daten für die fachliche Beurteilung dieses Vorhabens zu speichern.

Ihre personenbezogenen Daten betreffen folgende Kategorien:

Kategorien einfügen

// Name, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten, Geschlecht, Gebäudestandort, Gebäudedaten, Angebote, Protokolle von Energieberatungen, Kostenschätzungen und Ausschreibungen, ähnliche Dokumente, Bauanträge, Baugenehmigungen, Bescheinigungen der Denkmalbehörde, Kontoverbindungen. Alles im Rahmen der Gebäudesanierung

Ihre personenbezogenen Daten werden an den folgenden Dritten/ die folgende Dritte/ die folgenden Dritten übermittelt:

Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, vertreten durch den Landrat Bernhard Reuter.

Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Herr Holger Eicks, Bürgerstraße 62, 37083 Göttingen

Telefon: 0551 / 525 - 2274.

Fax: 0551 / 525 - 62899

E-Mail: datenschutz@landkreisgoettingen.de (Bitte beachten Sie, dass der unverschlüsselte Kontakt über E-Mail grundsätzlich nicht geeignet ist, vertrauliche Daten auszutauschen.)

Dauer der Speicherung Ihrer Daten:

Die Speicherung erfolgt für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung des Förderprogramms Altbausanierung des Landkreises Göttingen. Derzeit läuft dieses Förderprogramm bis zum 31.12.2021.

Auskunftsrecht:

Sie haben ein Auskunftsrecht darüber, welche personenbezogenen Daten von Ihnen bei der Energieagentur Region Göttingen e.V. in welcher Form gespeichert werden (Art. 15 DSGVO).

Recht auf Berichtigung:

Sie haben das Recht, eine unverzügliche Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig sind. Außerdem haben Sie das Recht, die Vervollständigung Ihrer unvollständigen personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Löschung und Einschränkung:

Sie haben das Recht, eine unverzügliche Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern die Voraussetzungen aus Art. 17 DSGVO gegeben sind.

Außerdem haben Sie das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern die Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO gegeben sind.

Widerspruchsrecht:

Sie haben nach Maßgabe des Art. 21 DSGVO das Recht, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit Widerspruch einzulegen.

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie der Verarbeitung Ihrer Daten durch eine Einwilligung zugestimmt haben, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird hiervon aber nicht berührt.

Sie können sich bei datenschutzrechtlichen Beschwerden an die für die Energieagentur Region Göttingen e.V. zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover.

Tel.: 0511 / 120 - 4500

Fax: 0511 / 120 – 4599

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de (Bitte beachten Sie die Hinweise zur E-Mail-Kommunikation auf der Website der Aufsichtsbehörde: www.lfd.niedersachsen.de)

Das vorstehende habe ich verstanden und gebe hierzu mein Einverständnis. Weitere Informationen zu unserem Datenschutz finden Sie unter <https://energieagentur-goettingen.de/de/energieagentur/datenschutz/>

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

Postleitzahl: _____

Ort: _____

Ort, Datum,

Unterschrift

Förderprogramm Altbausanierung im Landkreis Göttingen

1. Förderzweck

- 1.1. Der Landkreis Göttingen gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für die energetische Optimierung von Wohngebäuden, die sich im Gebiet des Landkreises Göttingen (ohne Stadt Göttingen) befinden.
- 1.2. Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von Heizenergie im Landkreis Göttingen (ohne Stadt Göttingen) durch verbesserten oder erhöhten Wärmeschutz der Wohngebäude und durch den Einsatz der aufgeführten technischen Anlagen. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen im Landkreis Göttingen geleistet.

2. Fördergegenstände

- 2.1. Förderfähig sind bauliche Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden (Altbausanierung), die den Wärmeschutz wesentlich verbessern sowie Investitionen in effiziente Heizungs- und Lüftungsanlagen, die eine nachhaltige Einsparung von Heizenergie mit sich bringen. Förderfähig sind bei Einhaltung der jeweils unter 3.2 aufgeführten Qualitätsstandards folgende Maßnahmen:

2.1.1. Dämmung

- Dämmung der Außenwände
- Innenwanddämmung an Baudenkmalen und Fachwerkaußenwänden
- Dämmung der Außenwände gegen Erdreich
- Dämmung der Kellerdecke und der Bodenfläche gegen Erdreich
- Dämmung des Daches inkl. Gaubenflächen, der obersten Geschossdecke und der Geschossdecke gegen Außenluft unten
- Dämmung des Daches an Baudenkmalen (höchstmögliche Dämmstoffdicke)

2.1.2. Erneuerung von Fenstern, Fenstertüren und Haustüren

- Erneuerung und Ertüchtigung von Fenstern, Fenstertüren und Haustüren an Baudenkmalen

2.1.3. Einbau eines Blockheizkraftwerkes

2.1.4. Einbau einer thermischen Solaranlage für die kombinierte Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung

2.1.5. Einbau eines Holzpelletkessels

2.1.6. Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

2.1.7. Durchführung eines Luftdichtigkeitstests

2.1.8. Einbau eines Scheitholzvergaserkessels

2.1.9. Durchführung eines hydraulischen Abgleichs ggf. in Kombination mit dem Einbau von voreinstellbaren Thermostatventilen und Durchführung des hydraulischen Abgleichs in Kombination mit dem Einbau einer externen Hocheffizienzpumpe

Die Sanierungsmaßnahmen sollen ökologische und gestalterische Anforderungen berücksichtigen und sollen möglichst so ausgeführt werden, dass

- die gestalterische Qualität des Gebäudes erhalten oder wiederhergestellt wird,
- eine ressourcenschonende, effiziente Gebäudetechnik zum Einsatz kommt,
- vorrangig langlebige, heimische oder regional verfügbare Materialien verwendet werden, deren Herstellung die Umwelt möglichst gering belastet und die wiederverwendet oder wiederverwertet werden können,
- keine UF-Montageschäume (Harnstoff-Formaldehyd-Schaumkunststoff) und Baustoffe, deren Ausgleichskonzentration für Formaldehyd 0,05 ppm überschreitet, verwendet werden.

2.2. Nicht förderfähig sind

- Maßnahmen, die vor der Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt worden sind,
- Maßnahmen, denen rechtliche Belange entgegenstehen,
- Maßnahmen, in denen Tropenholz (z.B. Aningre, Limba, Meranti, Sipo etc.) eingesetzt wird (z.B. Fensterrahmen),
- Maßnahmen, in denen FCKW- und HFCKW-haltige Baumaterialien verwendet werden,
- Maßnahmen, die in Eigenarbeit durchgeführt werden,
- Ferien- und Wochenendhäuser.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1. Fördervoraussetzungen

Das zu fördernde Wohngebäude muss vor dem 01.02.2002 (gültig ab 01.08.2015) genehmigt und gemäß der zum Genehmigungszeitpunkt gültigen Rechtslage als Wohnraum genehmigt worden sein.

Der Antragsteller muss eine ganzheitliche, qualifizierte Energieberatung vor Ort in Anspruch genommen haben, um die konkrete zu fördernde Maßnahme zu beantragen, die durch eine/n qualifizierte/n Beraterin/Berater empfohlen wurde. Als Mindeststandard gilt die Initialberatung Altbausanierung der Energieagentur Region Göttingen e. V. nach der zum Beratungszeitpunkt gültigen Richtlinie oder der Gebäude Check der Verbraucherzentrale. Handelt es sich bei dem zu fördernden Wohngebäude um ein Baudenkmal gem. des Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG), ist die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde in die Beratung mit einzubeziehen. Der Zeitpunkt der Beratung darf nicht länger als ein Jahr zurück liegen.

Der Nachweis über die Einhaltung der geforderten Qualitäten (U-Werte) ist mit einer überprüfaren Berechnung dem Antrag beizufügen. Für die geförderten Maßnahmen und deren Anbindungen oder Einbindung an vorhandene Bauteile

ist ein Konzept zur Verminderung von Wärmebrücken vorzulegen. Dazu reicht es aus, dass dem Stand der Technik und gemäß DIN 4108 Bbl. 2 entsprechende Detailausbildungen dokumentiert werden.

Die Mindestanforderungen zur Begrenzung des Wärmedurchgangs bei erstmaligem Einbau, Ersatz oder Erneuerung von Außenbauteilen bestehender Gebäude richten sich nach der Tabelle 1 der jeweils gültigen Fassung der KfW-Förderrichtlinie für die Programme „Energieeffizient Sanieren“. Diese Tabelle ist Grundlage für die Tabellen 1 und 2 dieser Richtlinie.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Förderhöhe mindestens 300 Euro beträgt. Maßgebend für die Förderhöhe sind die tatsächlich hergestellte Qualität und das Aufmaß nach dem Einbau.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von Fachbetrieben ausgeführt werden.

3.2. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit es die jeweiligen Förderprogramme zulassen.

Die Förderung beträgt für 1-2 Familienhäuser maximal 2.000 Euro pro Objekt. Für Mehrfamilienhäuser beträgt die Förderung 2.000 Euro zuzüglich jeweils 250 Euro je Wohnung ab der dritten Wohnung. Maximal werden 4.000 Euro, mithin 10 Wohnungen pro Objekt gefördert.

3.2.1. Dämmung

Die Förderung

erfolgt pro Quadratmeter wärmegeämmter Bauteilfläche gemäß Tabelle 1:

Dämmung der Kellerdecke und der Bodenfläche gegen Erdreich	5 € pro m ²
Dämmung der obersten Geschossdecke und der Geschossdecke gegen Außenluft	10 € pro m ²
Dämmung von Dächern inkl. Gaubenflächen	10 € pro m ²
Dämmung von Dächern an Baudenkmalen (höchstmögliche Dämmstoffdicke)	12 € pro m ²

3.2.2	Außendämmung der Außenwände und der Außenwände gegen Erdreich (als Wärmedämmverbundsystem)	10 € pro m ²
	Kerndämmung zweischaliger Außenwände	8 € pro m ²
	Innenwanddämmung an Baudenkmalen und Fachwerkaußenwänden, sowie Erneuerung der Ausfachung	20 € pro m ²

au und Ertüchtigung von Fenster und Türen

Die Förderung erfolgt pro Quadratmeter Bauteilfläche der Einbauten in die Außenbauteile gemäß Tabelle 2:

3.2.3.	Fenster, Fenstertüren, Festverglasungen	20 € je m ² Fensterfläche
	Fenster, Fenstertüren, Festverglasungen an Baudenkmalen	20 € je m ² Fensterfläche
	Dachflächenfenster	20 € je m ²
	Hauseingangstüren	20 € je m ²

bau eines Blockheizkraftwerkes

Der Einbau eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) wird gemäß den technischen Mindestanforderungen der Richtlinie zur Förderung von Mini-KWK-Anlagen vom 18. Juni 2008 (Bewilligungsbehörde Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)) gefördert. Das BHKW muss den dort geforderten Effizienzkriterien entsprechen. Ein BHKW mit bis zu 4 kW_{el}-Leistung wird pauschal mit 500 Euro gefördert. Jede Leistungserhöhung um ein weiteres kW_{el} wird mit jeweils 100 Euro vergütet. Die maximale Förderung beträgt 1.000 Euro.

Für die Berechnung des Zuschusses werden 5.000 Vollbenutzungsstunden zugrunde gelegt (Höchstförderung). Für Anlagen mit weniger Vollbenutzungsstunden wird die Minderung nach folgender Formel berechnet:

Höchstförderung / 5000 x berechnete Vollbenutzungsstunden (Vbh)

(Beispiel: für 3000Vbh: 500€ / 5000Vbh x 3000Vbh = 300€)

3.2.4. Einbau einer thermischen Solaranlage für die kombinierte Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung

Der Einbau einer thermischen Solaranlage für die Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung wird gemäß der jeweils gültigen Förderbedingungen der BAFA mit pauschal 300 Euro für ein 1-2 Familienhaus gefördert. Jede weitere Wohnung wird mit zusätzlich 50 Euro gefördert. Die maximale Förderung pro Objekt beträgt 700 Euro.

3.2.5. Einbau eines Holzpelletkessels

Der Einbau eines Holzpelletkessels wird – wenn er ein veraltetes bestehendes Heizsystem ersetzt – mit pauschal 500 Euro für ein 1-2 Familienhaus gefördert. Jede weitere Wohnung wird mit zusätzlich 50 Euro gefördert. Die maximale Förderung pro Objekt beträgt 900 Euro.

Basis der Förderung sind die jeweils geltenden Förderbedingungen der BAFA.

3.2.6. Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

Der Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung wird mit pauschal 500 Euro nach den jeweils gültigen Kriterien der KfW-Bankengruppe gefördert. Fördervoraussetzung ist die Durchführung eines Luftdichtigkeitstests.

3.2.7. Durchführung eines Luftdichtigkeitstests

Die Durchführung eines Luftdichtigkeitstests für ein 1-2 Familienhaus wird mit pauschal 100 Euro gefördert. Jede weitere Wohnung wird mit zusätzlich 20 Euro gefördert. Die maximale Förderung pro Objekt beträgt 260 Euro.

Der Luftdichtigkeitstest ist zu dokumentieren und muss bei Überschreitung der geltenden Grenzwerte Vorschläge zur Verminderung der Undichtigkeiten enthalten.

3.2.8. Einbau eines Scheitholzvergaserkessels

Der Einbau eines Scheitholzvergaserkessels wird – wenn er ein veraltetes bestehendes Heizsystem ersetzt – mit pauschal 500 Euro für ein 1-2 Familienhaus gefördert. Jede weitere Wohnung wird mit zusätzlich 50 Euro gefördert. Die maximale Förderung pro Objekt beträgt 900 Euro.

Basis der Förderung sind die jeweils geltenden Förderbedingungen der BAFA.

3.2.9. Durchführung des Hydraulischen Abgleichs

Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs ggf. in Kombination mit dem Einbau voreinstellbarer Thermostatventile wird mit pauschal 300 Euro für ein 1-2 Familienhaus gefördert. Jede weitere Wohnung wird mit zusätzlich 50 Euro gefördert. Die maximale Förderung beträgt 700 Euro.

Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs in Kombination mit dem Einbau einer externen Hocheffizienzpumpe wird mit pauschal 400 Euro für

ein 1-2 Familienhaus gefördert. Jede weitere Wohnung wird mit zusätzlich 50 Euro gefördert. Die maximale Förderung beträgt 800 Euro.

Basis der Förderung sind die jeweils geltenden Förderbedingungen der BAFA und der KfW. Die Förderung des hydraulischen Abgleichs, bei Installation einer Heizungsanlage in Form des Contractings, ist ebenfalls zu den vorstehenden Konditionen dieses Punktes möglich.

3.3. Bonusregelung

Ein zusätzlicher Bonus von 2.000 Euro für 1-2 Familienhäuser bzw. für Mehrfamilienhäuser von 2.000 Euro zuzüglich jeweils 250 Euro pro Wohnung ab der dritten Wohnung, maximal bis zu 4.000 Euro, wird gewährt, wenn der spezifische Transmissionswärmeverlust HT und der Jahres-Primärenergiebedarf Q_p , dem Referenzgebäude gemäß Anlage 1 Technische Ausführung des Referenzgebäudes (Wohngebäude) des GEG - Gebäudeenergiegesetz entsprechen. Die Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs Q_p , ref ist ohne Anwendung der Berechnungsvorgabe in § 15 Abs. 1 GEG und somit ohne Multiplikation mit dem Faktor 0,75 durchzuführen.

3.4 Nachhaltige Baustoffe

Sanierende, die Dämmmaßnahmen an Ihrem Gebäude durchführen lassen, erhalten bei Nachweis eines der folgenden beiden Zertifikate für das verwendete Material 20€/qm zu dämmender Fläche.

Natureplus & IBR ((Institut für Baubiologie Rosenheim GmbH) zertifizierte Bau- und Dämmstoffe.

Die maximal zu erreichende Fördersumme erhöht sich in diesem Zuge für 1-2 Familienhäuser auf 4.000 €. Für Mehrfamilienhäuser beträgt die maximale Förderung 4.000 Euro zuzüglich jeweils 500 Euro je Wohnung ab der dritten Wohnung. Maximal werden 8.000 Euro, mithin 10 Wohnungen pro Objekt gefördert.

4. Antragsverfahren

4.1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Grundeigentümer/-innen von oder sonstige dingliche Verfügungsberechtigte über Wohngebäude im Landkreis Göttingen (ohne Stadt Göttingen) sind. Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. Der Antrag ist in diesem Fall von einem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

4.2. Antragsform

Anträge sind schriftlich an die Energieagentur Region Göttingen e.V., Berliner Str. 4, 37073 Göttingen zu richten, die vom Landkreis Göttingen mit der Unterstützung bei der Umsetzung des Förderprogramms beauftragt ist. Die

Antragsformulare können nur dort angefordert werden. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

4.3. Vollständiger Antrag

Zu einem vollständigen Antrag gehören:

- das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular
- ein Kurzbericht der vorher erfolgten Energieberatung mit Maßnahmenempfehlung
- Kurzbeschreibung der zu fördernden Maßnahme unter Angabe der Dämmwerte und der vorgesehenen Materialien
- Maßnahmenbezogene Vorlagen (U-Wertberechnung, Effizienznachweise technischer Anlagen usw.)

5. Bewilligung

5.1. Allgemeines

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle, der Landkreis Göttingen, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge. Sollten die Haushaltsmittel für das jeweilige Haushaltsjahr bereits erschöpft sein, kann eine Förderung im Folgejahr in Betracht kommen.

5.2. Bescheid

Die Bewilligung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahmen und Einreichen des Kosten-/Leistungsnachweises. Die Arbeiten sollen binnen 12 Monaten ab Bewilligung der Förderung abgeschlossen sein.

6. Auszahlungsverfahren – Leistungsnachweis

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt aufgrund des Bewilligungsbescheides nach Durchführung der förderfähigen Maßnahmen durch den Landkreis Göttingen. Hierfür sind die der Sanierungsmaßnahme entsprechenden Nachweise einzureichen (Vordruck).

7. Überprüfung

Der Antragsteller gestattet der Energieagentur Region Göttingen e. V. nach Absprache eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Zudem ist der Antragsteller gehalten, nach Abschluss der Maßnahme drei Jahre lang den jährlichen Heizenergieverbrauch schriftlich der Bewilligungsstelle zu melden.

8. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt.

9. Die Richtlinie tritt zum 01.07.2011 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2021.